

nur vom Staate verliehene Betätigungsvollmachten sind (s. Rz. 13 zu Art. 19), erscheint diese Bescheidung sinnvoll. Denn bei der Erteilung von Betätigungsvollmachten an die Bürger wird der Staat eher pragmatisch als systematisch verfahren. Im Bereich der politischen Rechte behält auch nach dieser Auffassung das Recht auf Mitgestaltung indessen insofern seinen Charakter, als es sich in anderen politischen Grundrechten entfaltet. Auch kann das Recht auf Arbeit nach wie vor als Grundlage anderer sozialer Grundrechte betrachtet werden (s. Rz. 8 zu Art. 24).

2. Grundrechtssystematik und Verfassungsaufbau.

a) Wenn sich nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 das Recht auf Mitgestaltung auf das »politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der sozialistischen Gemeinschaft und des sozialistischen Staates« bezieht und »umfassend« sein soll, so schließt sich die Verfassung der Auffassung von einem den anderen Grundrechten übergeordneten, diese durch dringenden Recht, also von einem »Mutterrecht« der sozialistischen Grundrechte an. Die Verfassung bemüht sich, in ihrem Aufbau der konzipierten Grundrechtssystematik gerecht zu werden. Indessen gelingt das nicht vollkommen. Die Verfassung kann in ihrem Aufbau nicht mehr leisten, als die Systematik hergibt. Denn aus dem Grundrecht auf Mitgestaltung können nicht alle Grundrechte, die die Verfassung verkündet, hergeleitet werden, so nicht das Recht auf Gewissens- und Glaubensfreiheit (s. Rz. 15-19 zu Art. 20), das Asylrecht (s. Rz. 36 ff. zu Art. 23) und die sozialen Grundrechte, soweit sie auf Leistungen von Gesellschaft und Staat an die Bürger gerichtet sind (s. Rz. 35 zu Art. 19). Aber der Aufbau der Verfassung durchbricht zuweilen die Systematik auch ohne Notwendigkeit.

b) So ergibt sich folgendes Bild: Auf das »Mutterrecht« auf Mitgestaltung in Art. 21 folgt in Art. 22 das Wahlrecht als eines der Rechte auf »Politik« im Sinne Hermann Klenners. Diesem schließt sich das Recht auf Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes mit seinen Errungenschaften in Art. 23 Abs. 1 an. Wenn dieses Recht noch als Emanation des Rechts auf »Politik« im Sinne Hermann Klenners angesehen werden kann, so trifft das nur noch in sehr weitem Sinne auf das Verbot für die Bürger, an kriegerischen Handlungen und ihrer Vorbereitung teilzunehmen, die der Unterdrückung eines Volkes dienen (Art. 23 Abs. 2), und auf die Asylgewährung (Art. 23 Abs. 3) überhaupt nicht zu. Deren Einordnung in Art. 23 wird aus anderen Gründen verständlich (s. Rz. 33 und 38 zu Art. 23). Im Entwurf der Verfassung folgten sodann die Rechte auf Meinungsfreiheit, auf Versammlungsfreiheit und auf Vereinigungsfreiheit, auf persönliche Freiheit und Unantastbarkeit der Persönlichkeit, auf Wahrung des Post- und Fernmeldegeheimnisses, auf Freizügigkeit innerhalb des Staatsgebietes der DDR und auf Rechtsschutz durch die Organe der DDR bei Aufenthalt im Ausland, die mehr oder weniger als Emanation des Rechts auf »Politik« angesehen werden können. Im Text der Verfassung wurde diese Systematik im Aufbau durchbrochen. Das Grundrecht auf Arbeit (Art. 24) und das Grundrecht auf Bildung (Art. 25 und 26) wurden vor die genannten Rechte (Art. 27-33) gestellt. Eine Begründung dafür ist nicht erkennbar. Offenbar sollte die Bedeutung der Rechte auf Arbeit und auf Bildung hervorgehoben werden. Es wurde dafür in Kauf genommen, daß die »politischen Rechte« voneinander getrennt wurden. Aus der Umstellung kann auch abgelesen werden, welchen Stellenwert die in Art. 27-33 verankerten Grundrechte, die in der herkömmlichen Konzeption die Freiheitsrechte sind, gegenüber

10